

Erfolgreiche Durchsetzungen von Zahlungsurteilen gegen Staaten als souveräne Schuldner

Zahlstellenpfändung der vergessenen Zinsgelder¹

- 361.293,05 €-

Eine Überlegung und Dokumentation² von Rolf Koch

Abstrakt

In den Jahren 2004/05 gelang erstmals zu Gunsten zweier Inhaber unbedienter argentinischer Staatsanleihen (unter deutschem Recht begeben) eine definitive Vollstreckung und Pfändung vs. die **Republik Argentinien**. Es wurden vergessene Zahlstellengelder (**214.967,56 €** bei der **Credit Suisse**, **124.470,64 €** + **1.040,10 €** bei der **Deutschen Bank** und **20.814,75 €** bei der **Dresdner Bank**) am Bankenplatz Frankfurt gepfändet und nach § 839 ZPO beim Amtsgericht Frankfurt hinterlegt. Die Idee, das Konzept und Teile der Durchführung stammen von Rolf Koch. Weitere Perspektiven zukünftiger Vollstreckungsansätze, die kurz angerissen werden, sind die **Pfändung von Alt-Umtauschbonds bei Cleastream Banking Frankfurt**, der Ansatz der **Pari Passu Klausel** bzw. **Gleichrangklausel** und nicht zu Letzt der **Königsweg der „Zwangsvollstreckung“, die Exequatur**.

Vorbemerkung

Knackpunkt einer jeder Leistungsklage gegen einen souveränen Schuldner, also in der Regel einen Staat (im Falle Argentiniens auch Provinzen³ und Städte), der/die seinen/ihren Verpflichtungen aus den begebenen, verbrieften⁴ Anleihen nicht nachkommen ist später einmal die Vollstreckung.

Im Zuge meiner Bemühungen eine gemeinsame Verfolgung und Bündelung unserer Interessen gegen Argentinien auf Bedienung der von uns gehaltenen Staatsanleihen zu dringen, wurde und wird mir bei der Diskussion des gerichtlichen Weges immer und zuallererst die Frage nach einer späteren Zwangsvollstreckung der erlangten Urteile gestellt. Diese Fragen (und Bedenken) schlagen häufig in einen gewissen Fatalismus um: **„wir können doch eh nichts machen....selbst wenn wir ein vollstreckbares Urteil haben, haben wir noch**

¹ Das Kind braucht einen Namen...eine möglichst eingängigen, plakativen dazu....

² Dokumentation bezüglich der erfolgreichen Zwangsvollstreckung von etwa **360.000 €Zahlstellengelder**.

³ U. a. die Provinzen **Mendoza, Buenos Aires**, und die **Stadt Buenos Aires**.

⁴ Seit den 1980er Jahren hat die Verbriefung und Vermarktung dieser Anleihen eine Vielzahl und weit verteilter Anleger (Gläubiger) enorm zugenommen. Im Falle Argentiniens rechnet man mit vielen 100.000den von kleinen und großen Anlegern. Davor wurden im wesentlichen Bankdarlehen an Staaten ausgereicht, deren Neuverhandlung bzw. Umschuldung dann einfacher zu bewerkstelligen war, da mit einer relativ kleinen Zahl bekannter Adressen zu verhandeln war.

lange nicht unser Geld und zwangsvollstrecken können wir gegen Argentinien eh nicht....warum also noch gutes Geld (Prozess- und Anwaltsgehd) dem schlechten nachwerfen....“.

Diese Ansicht, in meinen Augen eine Fehleinschätzung, hat sich zu einem **Paradigma** verfestigt. Man kann schon fast von einer **Mani-Mühle** oder (verständlicher) von einer **Gebetsmühle** sprechen. Das **Mantra** lautet dann: „...wir können doch eh nichts machen....selbst wenn wir ein vollstreckbares...siehe oben... In allen einschlägigen Diskussionsforen, insbesondere im Wiebel-Board⁵ tummeln sich diese „Vorbeter“ bzw. Betreiber dieser Gebetsmühle. Aber auch in der internationalen Literatur hat sich dieses Paradigma verfestigt. Siehe nur kurz das Statement von **Sturzenegger**⁶:

*„.....The existence of sovereign debt relies on the ability of creditors to impose costs on defaulting debtors. In their seminal contribution **Eaton and Gersovitz (1981)** began the modern literature on sovereign debt by assuming that creditors could not impose sanctions but could exclude debtor countries from international capital markets. This piece was followed by a large literature that attempted to weaken its assumptions. However, as a result of changes in the law as well as from the development of new legal strategies, during the last thirty years the possibilities for creditor actions against sovereigns have improved significantly. This survey reviews the evidence from recent litigation practice and discusses whether this requires a change in our understanding of sovereign debt markets. **Our conclusion is that the original assumptions of Eaton and Gersovitz (1981) hold surprisingly well....”***

Eventuelle erfolgreiche Vollstreckungen (wie z. B. **Dart vs. Brasilien, Elliott vs. Peru, Elliott vs. Panama** etc....siehe detaillierte Aufzählung in **Anlage A 16**) werden dann jeweils als eine Besonderheit oder als seine Art Betriebsunfall ohne signifikante Weiterungen „abgewiegelt“. Ob meine erfolgreiche **Zahlstellenpfändung der vergessenen Zinsgelder** in der internationale Literatur auch als eine solche Ausnahmerescheinung eingehen wird, wird sich zeigen. Zugegebener Maßen ist dieser Pfändungsansatz leider nicht über die ca. **360.000€** hinaus fortsetzbar. Sollte aber z. B. die Pfändung der Zinszahlungen der Neu-(Umschuldungs)-Bonds gelingen, wäre das Potential recht groß. Ein Beispiel einer solchen Pfändung (**Norsk Hydro vs. Ukraine**) kann in der **Anlage A 15** nachgelesen werden.

Zweck dieser Dokumentation

Die jetzt von mir vorgelegte Dokumentation über eine erfolgreich durchgeführte Zwangsvollstreckung gegen Argentinien dient unter anderem dem Zwecke, den geprellten

⁵ Einige Bemerkungen in dieser Arbeit sind so richtig verständlich (nur) wenn man sich die vier-jährigen Diskussionen in diesem Forum (<http://www.b-wiebel.de/forum/index>) vor Augen führt.

⁶ **“Has the Legal Threat to Sovereign Debt Restructuring Become Real?”** Federico **Sturzenegger** Kennedy School of Government, Harvard University and Universidad Torcuato Di Tella Jeromin **Zettelmeyer** International Monetary Fund.

Argentiniengläubigern aufzuzeigen, dass es sehr wohl möglich ist, dem argentinischen Staate Geld zwangsweise abzunehmen. Dass die Summe von etwa **360.000 €** natürlich bei weitem nicht für die **virulenten 20 bis⁷ 25 Mrd. USD** auslangen, ist offensichtlich. Aber der Symbolwert dieser Maßnahme, vor allem weil es weltweit die erste erfolgreiche Zwangsvollstreckung im Argentiniendebakel seit Ende 2001 ist, ist nicht zu unterschätzen. Diese Dokumentation soll natürlich auch dazu dienen, das Paradigma bzw. die Mani-Mühle zu erschüttern.

Weitere interessante Informationen

In dieser Dokumentation wird auch erstmals der Originalvertrag (natürlich nur in Faksimile) des **Elliott-Peru-Settlement** vom **29.9.2000** ausschnitt weise veröffentlicht (**Anlage A 14**). Ein weiteres Highlight ist die Veröffentlichung einer **Event-Meldung** vom **20.9.2002** (**Anlage A 15**) über eine erfolgreiche Pfändung von **Norsk Hydro** über 13 Mio. GBP aus Zahlstellengelder der Ukraine zur Bedienung von Umschuldungsbonds bei dem **Paying Agent Deutsche Bank** London am Freitag⁸ Abend, dem 13.9.2002.

Mein Anteil an der Geschichte

Mit einem gewissen Stolz erfüllt mich natürlich, dass ich der erste sein konnte, dem dies gelang. Sowohl das **Pfändungskonzept** als auch die **erste (zeitlich) Vollstreckung (mit Hinterlegung nach § 839 ZPO)** stammen von mir. In der FAZ erschien dann am 27.4.05 auch ein Artikel⁹ (**Anlage A 18**) darüber. Das bei mir „nur“ ein Betrag von **1.040,10 €** „hängenblieb“ hat verschiedene Gründe. Zum einen hatte ich nur einen Titel¹⁰ über etwa 7.000 € im Mai 2003 (übrigens der 3. oder 4. Titel in Deutschland überhaupt), zum anderen wollte ich mir diesen Titel nicht durch eine zu frühe Gesamtbefriedigung „zerschießen“, da ich mit ihm noch eine ganze Reihe weiterer Pfändungsideen umsetzen wollte und will.

⁷ Das argentinische Wirtschaftsministerium hat per Ende 2005 den Betrag mit **23,55 Mrd. USD** beziffert. Er schwankt natürlich stark mit den Wechselkursen des USD zu den anderen Währungen, insbesondere dem €. Zusätzlich wächst der Schuldbetrag mit den laufenden Zinsen und Klagekosten, die Argentinien ja irgendwann auch bezahlen muss. Das Zinswachstum des Schuldensockels wird auf Grund der Vorlegungsfrist-„Verjährung“ demnächst aber stocken. Nach deutschem Recht ab Ende 2006; die USA-New-York-Law Bedingungen sehen wohl für Zinsen 5 Jahre vor.

⁸ Es war tatsächlich ein **Freitag der 13.**....aber das muss nicht für alle negativ sein. Der Gläubiger Norsk Hydro (bzw. die ihn vertretenden Anwälte) wird/werden es eher als einen Glücksfreitag den 13. empfunden haben.

⁹ <http://www.abdreco.de/pressemeldungen/FAZ-05-04-27-Pfaendung-gegen-ARG-durchgesetzt.pdf> (27.4.05) Diesen Artikel habe ich deshalb „angeregt“ um die Klagegesellschaft **ABDRECO** noch bekannter zu machen und um Mitstreiter für meine Pfändungsidee der Altanleihen bei Clearstream Banking Frankfurt zu finden..

¹⁰ Abrufbar unter: <http://www.abdreco.de/termine-ereignisse/langversion-2-21-O-122-03.pdf>

Ich habe dann dieses Pfändungskonzept einem anderen Argentinienläubiger erläutert, der es im Folgenden allerdings so erfolgreich umsetzte, dass es für ihn sogar zu einer **Überpfändung** kam.

Dass ich erst jetzt (dieses Arbeit hat einen Sachstand vom April 2006) mit dieser Dokumentation an die Öffentlichkeit trete, obwohl die ersten Hinterlegungen bereits im Sommer 2005 stattfanden, hat seinen Grund darin, dass am 31.12.2005 die letzten noch von Argentinien im Jahre 2001 bedienten Zinsscheine in die **Vorlegungsfrist-, Verjährung**¹¹ hinein gelaufen sind. Diesen Zeitpunkt wollte ich abwarten, um keine „**Trittbrettfahrer**“ einzuladen. Mit Anfang 2006 war somit das Volumen der nicht abgerufenen Zahlstellengelder aufgebraucht. Nachdem mir jetzt die genauen Zahlen der Zahlstellengelder vorliegen, und wir die **Überpfändung eines Gläubigers** erkannten, musste noch eine letzte Pfändungsmaßnahme abgeschlossen werden.

Die Überpfändung wurde dadurch möglich, dass aus einem Titel von etwa einer viertel Million € bei einem Dutzend Banken gepfändet wurde. Wäre bei nur einer Bank die gesamte Summe von ca. **360.000 €** gewesen, wäre der „**¼ Million Gläubiger**“ eben mit dieser ¼ Million befriedigt worden und unsere, zeitlich wenige Tage später eintrudende Pfändung wäre mit dem Rest bedient worden. Da aber die Pfändung erst in der Summe aus einigen Zahlstellenpfändungen die ¼ Million überschritt, trat die Überpfändung erst bei der Hinterlegungsstelle zu tage. Dort wurde dann mit einer abschließenden Pfändungsmaßnahme diese Spitze zu unseren¹² Gunsten gekappt und, wie wir glauben, für uns sichergestellt.

Das ist Anfang April gelungen, so dass jetzt diese Pfändungsschiene, die leider vom Volumen her aufgebraucht ist, einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann.

In Kürze das Konzept und die Umsetzung mit „Quick-Links“¹³ zu den wichtigsten Anlagen

Für einen kurzen Überblick über die *Zahlstellenpfändung der vergessenen Zinsgelder* genügt die **Lektüre des Artikel in der FAZ vom 27.4.05 (Anlage A 18)**, ein Blick auf die **Hinterlegungssache beim AG Frankfurt vom August/September 2005 (Anlage A 7)** und die **Drittschuldnererklärung der Hinterlegungsstelle beim AG Frankfurt vom 3.4.2006 (Anlage A 13)**.

¹¹ Nach § 801 BGB müssen die Zinsscheine innerhalb von 4 Zeitjahren in Folge des Jahres, in denen die Zinsen fällig waren, körperlich der Hauptzahlstelle vorgelegt werden. Per Ende 2006 **vorlegungsfrist-, verjähren** die 2002er Zinsscheine. In diesen Fristfälle tappen am 31.12.2006 24:00 Uhr etwa 600 Mio. DM an Zinsscheinen. Es sind etwa 6 Mrd. DM Nennwert an Anleihen nach deutschem Recht begeben nicht umgetauscht worden; bei 10% durchschnittlich an Zinsen sind das die 600 Mio. DM.

¹² „unseren“ oder „unser“ ist eine Art **Pluralis Majestatis**. Ich berate im Moment einen weiteren Gläubiger, der diese erfolgreichen Vollstreckungen durchführt.

¹³ Diese Dokumentation ist doch etwas langatmig geraten. Um eine schnellen, kurzen Eindruck von der Sache zu bekommen, langt dieser Absatz und kurzes „Aufschlagen“ der Anlagen A 18 / A 7 / A 13 (in dieser Folge).

Das Ergebnis der Pfändung und Hinterlegung im Detail:

- a) **Inhaberteilschuldverschreibung der Republik Argentinien über 1.000,- DM**
- b) **214.967,56 € bei/von der Credit Suisse**
- c) **Inhaberteilschuldverschreibung der Republik Argentinien über 1.000,- DM**
- d) **20.814,75 € bei/von der Dresdner Bank**
- e) **1.040,10 € bei/von der Deutschen Bank**
- f) **124.470,64 € bei/von der Deutschen Bank**

Summa Summarum ein Betrag von **361.293,05 €** und **2 Inhaberteilschuldverschreibungen** über je **1.000 DM**.

Die beiden Schuldverschreibungsstücke fallen natürlich nur dann der Vollstreckung und Pfändung anheim, wenn der, der Hinterlegung als Sicherheit der Schuldverschreibungen zu Grunde liegenden Prozess endgültig von Argentinien gewonnen werden sollte (was aber sehr unwahrscheinlich erscheint). Dieser Komplex hat sehr viel mit der so genannten **Kettenpfändung** (Kreis- oder in höchster Entwicklungsform **Pingpong-Pfändung**) zu tun.

Eine kurze Erläuterung zur Hinterlegung nach § 839¹⁴ ZPO muss hier noch angefügt werden. Die **Mani-Mühle** wird in etwa so mahlen: „.....*seht ihr....wir habens ja schon immer gesagt....Geld hat noch keiner gesehen...geschweige denn erhalten...*“.

Da die im Moment virulenten Urteile so genannte Urkundsvorbehaltsurteile sind, kann Argentinien die Zwangsvollstreckung noch jederzeit durch Sicherheitshinterlegung abwenden. Aus diesem Grunde werden die Gelder durch die Drittschuldner **„nur“** bei Gericht hinterlegt. Diese hinterlegten Gelder werden aber nach endgültiger Rechtskraft der Urteile an die Gläubiger durch das Amtsgericht ausgekehrt. Eine sicherere Auskehrung ist nicht vorstellbar. Dass die Urteile endgültig rechtskräftig werden, steht eigentlich außer Zweifel. Es muss noch das Nachverfahren durchgeführt werden. Dann muss beim OLG die 2. Instanz (u. U. sowohl für das Urkundungsverfahren als auch für das Nachverfahren) absolviert werden. In einem Ausnahmefall könnte noch die Rechtsbeschwerde durch das OLG zugelassen werden, was die Sache noch einmalig beim BGH anhängig werden lässt.

Dann ist aber „Schluss mit Lustig“ oder „Ende Gelände“.....um es mal etwas salopper zu formulieren.

¹⁴ § 839 ZPO

Überweisung bei Abwendungsbefugnis

Darf der Schuldner nach § 711 Satz 1, § 712 Abs. 1 Satz 1 die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abwenden, so findet die Überweisung gepfändeter Geldforderungen nur zur Einziehung und nur mit der Wirkung statt, dass der Drittschuldner den Schuldbetrag zu hinterlegen hat.

Zur Chronologie dieser Pfändungsgeschichte:

Erste Ideen und Diskussionen

Im **Sommer 2002** habe ich diese Zahlstellenpfändung der „vergessenen¹⁵“ **Zinsen** bereits mit „Wally¹⁶“ diskutiert. Der riet mir von einer Klage vs. Argentinien ab. Wenn ich damals schon geahnt hätte, mit wie viel Aufwand an Zeit (mittlerweile gute 4 Jahre) und Geld die ganze Sache verbunden sein würde, wäre ich wohl besser seinem Rats gefolgt. Aber nach einigen Jahren lässt mich diese Sache nicht mehr los und hat eine gewisse Eigendynamik gewonnen.

Erstes Urteil und keine Vollstreckung

Nachdem ich dann im **Mai 2003** ein erstes vollstreckbares Urteil über etwa **7.000 €** vs. Argentinien in den Händen hielt, haben die Anwälte Argentinien mir, nicht ohne Erfolg, versucht klarzumachen, dass Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen Ihre Mandantin für mich mit gewissen Risiken¹⁷ verbunden sei. Damals habe ich mich davon noch beeindrucken lassen und das mir verbliebene Zeitfenster von einigen Wochen nutzlos verstreichen lassen, ohne meine vielschichtigen Vollstreckungsüberlegungen aus zu probieren.

Aussetzungsstarre

Den Argentinern ist es im Sommer 2003 mit Hilfe von **Cleary, Gottlieb** unter Federführung des Partners **Dr. Thomas Kopp** gelungen den **8. Senat des OLG Frankfurt** mit der „**Notstandseinredenidee**“ so zu beeindrucken, dass die Vollstreckbarkeit der bis dahin ergangenen 9 Urteile bei 8 von ihnen ohne Sicherheitsleistung ausgesetzt wurden, bis das BVerfG über die dort anhängigen Vorlageverfahren **2 BvM 1 bis 8 aus 03** entschieden habe. Ein Urteil konnte aus speziellen ZPO-Überlegungen wohl nicht so ohne weiteres in der Form ausgesetzt werden. Die genauen Umstände kann ich leider nicht wiedergeben. Letztlich wurde aber auch dieses Urteil in der Vollstreckbarkeit neutralisiert.

¹⁵ Viele Anleger haben diese Argentinienanleihen als effektive Stücke in Eigenverwahrung genommen. Später sind einige dann vielleicht verstorben oder haben die Zinsscheine unter dem Bett ganz einfach vergessen oder sie sind verloren gegangen (für diese verlorenen Zinsscheine gibt es im Unterschied zum Mantel, der die Hauptforderung verbrieft, keine Ersatzmöglichkeit).

¹⁶ „Wally“ ist vielen Leuten aus dem „Color of the market“ (Bradynet) (ich habe ihn dort wohl in 1996 kennengelernt), www.coloresmembers.com und nicht zu Letzt aus dem Wiebel-Forum <http://www.b-wiebel.de/forum/index.html> bekannt.

¹⁷ In Gesprächen auf den Gerichtsfluren (bei der Wartezeit bis zum Beginn der Verhandlung, wurde mir „angedroht“, mir meinen DSL-Zugang „wegzupfänden“.....und den benötigte und benötige ich, um Mitstreiter in der Argentiniencausa zu gewinnen. Das ist mir auch ganz gut gelungen....ich stehe in Kontakt mit klagenden Gläubigern (aus Anleihen nach deutschem Recht begeben) im Volumen von ca. 80 Mio. €

Erste Bewegung in der Aussetzungspraxis des OLG und „schärfen“ der Frühurteile

Anfang 2005 kam dann Bewegung in die Aussetzungspraxis des 8. Senates. Mein Urteil war das zweite, dass **nur noch gegen Sicherheitsleistung**¹⁸ durch Argentinien aussetzbar war. Da Argentinien aber keine Sicherheit leisten wollte¹⁹ („können hätten sie schon gekonnt“²⁰ ...aber eben nicht gewollt“), aber dann wäre unsere Vollstreckung ja bei endgültiger Rechtskraft ja gesichert gewesen) konnte ich nun die diversen Pfändungsüberlegungen umsetzen. Das erste war die **Zahlstellenpfändung**.

Konkretes Arbeitspapier von mir zur Zahlstellenpfändung

Am **20.2.2005** habe ich ein Memo mit dem Titel „**panzerknacker-csfb-v-15**“ (**Anlage A 1**) erstellt und einigen ausgewählten Leuten zukommen lassen. Darin wird der Zahlstellenpfändungsansatz der „vergessenen“ Zinsen detailliert am Beispiel der Anleihen, für die die CSFB Hauptzahlstelle ist, aufbereitet.

Erster PFUEB (Pfändungs- und Überweisungsbeschluß)

Am **15.4.2005** erhielt ich dann auf meinen PFUEB vom 23.3.05 (**82 M 6221/05**) die Drittschuldnererklärung der **CSFB** durch deren Anwälte Clifford Chance (**Anlage A 2**). Dem Grunde nach wurde die Pfändung anerkannt. Aber der von mir informierte Gläubiger (mit einem wesentlich höheren Titel als meiner), hatte mich überholt. Da es mir aber mehr ums Prinzip ging, konnte ich das verschmerzen.

Erste, erfolgreiche Drittschuldnererklärung

Am **22.4.2005** ging dann die Drittschuldnererklärung der **Deutschen Bank** auf meinen PFUEB (**82 M 6223/05**) vom 1.4.05 ein (**Anlage A 3**). Hier war ich schneller und genauer! Zwei andere Gläubiger hatten aus knapp 4 Mio. DM die argentinischen Botschaftskonten bei der Deutschen Bank in Berlin gepfändet und blockiert²¹. Diese Gelder wurden aber auf Grund der Intervention Argentinien mit dem Einwand der besonderen **diplomatischen Immunität** **nicht bei Gericht hinterlegt**.

¹⁸ Damit wurde im Prinzip nur der Zustand wiederhergestellt, der dem Urkundsvorbehaltsurteil ohnehin immanent ist.

¹⁹ Ich kann mich ohnehin des Eindruckes nicht erwehren, dass Argentinien sogar Gerichtskosten, die es zahlen müsste, nicht zahlt. Für diese Gerichtskosten, die in der 2. Instanz beim OLG recht „schmerzhaft“ von der Summe her sein können, werden wir Kläger wohl ohnehin gesamtschuldnerisch von der hessischen Justizkasse zur Kasse gebeten. Dieser Frage muss intensiv nachgegangen werden. Argentinien wird in Kürze einen Beschwerde (**8 W 27/06**) verlieren; das kostet 50 € an Gerichtskosten; ich werde der Sache peinlichst genau nachgehen, ob Argentinien diesen betrag bezahlt oder ob ich als obsiegende Partei dafür in die Pflicht genommen werde.

²⁰ In ihren Schriftsätzen haben die Anwälte Argentinien doch allen Ernstes behauptet, es sei der Republik nicht möglich die jeweilige Beträge zwischen 7.000 € und 2 Mio. € (Summa Summarum in etwa nicht mehr als 3 Mio. €) zu als Sicherheit hinterlegen.

²¹ Diese Gelder sind heute noch blockiert. Zu diesem Komplex ist ein Vorlageverfahren **2 BvM 9/03** beim BVerfG anhängig; ebenso zwei Rechtsbeschwerden beim **VII. Senat des BGH**.

Pressemeldung in der FAZ

Am **27.4.2005** erschien dann der Artikel in der FAZ (**Anlage A 18**) . Die vorherrschende Reaktion darauf war, dass alle Welt bezweifelte, dass mir eine Pfändung mit Hinterlegung gelungen sei. Es ist sowieso **Mainstream in allen Diskussionsforen**, dass Klagen vs. Argentinien zwecklos sei, **da es nichts zu vollstrecken gäbe**. U. a. um dieses Paradigma zu brechen, stelle ich diesen Sachverhalt der Zahlstellenpfändung so „ausschweifend“ dar.

„Papierkrieg“ der Argentinier gegen die Pfändungsmaßnahmen

Die erste Handvoll von Vollstreckungsmassnahmen wurden von den argentinischen Anwälten im Frühjahr 2005 noch mit **Schutzschriften und Erinnerungen bzw. Beschwerden im mehrfachen Kilogrammereich angegangen**. Diesen wurde durch die Rechtspflegerin nicht abgeholfen und durch die Amtsrichterin auch nicht gestoppt. Die Beschwerden beim OLG liegen im Moment noch in der „**Aussetzungsstarre**“. Im weiteren Verlauf hat Argentinien von diesem Rohstoffverschwenderischem Tun abgelassen; die Pfändungsmaßnahmen gehen bald in die hunderte und die Kopierer laufen ohnehin heiß um die Klagerwiderungen (auch im mehrfachen Kilogrammereich) in den normalen Klagen zu erstellen. In der **Anlage A 4** ist diese „**Nichtabhilfe**“ vom **12.5.2005** beigefügt.

Weitere Drittschuldnererklärungen über versuchte Pfändungen erheblicher Summen

Am **12.5.2005** erhielt ich eine weitere Drittschuldnererklärung der Deutschen Bank (**Anlage A 5**) die den weiteren Fortgang der Zahlstellenpfändung verdeutlicht.

Am **16.7.2005** erhielt ich eine Drittschuldnererklärung der CSFB durch Clifford Chance (**Anlage A 6**) die weitere gewichtige Zahlstellenpfändungen mit Beträgen von **123.476,99 €** und zweimal je **989.256,38 €** dokumentieren. Mein Konzept hat somit unter den wenigen Gläubigern mit vollstreckbaren Titeln Nachahmer gefunden.

Aktenauszug über die Hinterlegung von 1.040,10 € zu meinen Gunsten

In der **Anlage A 7** ist der **Hinterlegungsantrag der Deutschen Bank** vom **23.8.2005**, die **Annahmeanordnung 2 HLA 60/05** vom **31.8.2005** sowie die **Hinterlegungsbescheinigung** vom **1.9.2005** über **1.040,10 €** beigefügt.

Konkrete Hinweise über erhebliche Summen, die hinterlegt wurden

Im **März 2006** hat dann die Zahlstellenpfändung eine neue Dynamik erfahren. Ich habe die 3 vom Volumen her wichtigsten Hauptzahlstellen (Dresdner Bank, Deutsche Bank und CSFB) angeschrieben und um Auskunft über den weiteren Fortgang gebeten. Die **Dresdner Bank** hat dann detailliert am **10.3.2006** Auskunft gegeben (**Anlage A 8**) : von ihr wurden insgesamt **20.814,75 €** in zwei Tranchen am **2.8.05** und **12.1.06** hinterlegt.

Die CSFB, die mittlerweile mal wieder eine Namensänderung in **Credit Suisse Securities (Europe) Limited** erfahren hat, hat am **14.3.2006** nur ausweichend geantwortet (**Anlage A 9**). Aber meine Recherchen haben dann eine hinterlegte Summe von **214.987,56 €** ergeben.

Im Zuge dieser Recherche habe ich über die, durch die **Deutsche Bank** hinterlegten Summen einen Betrag von **124.470,64 €** in Erfahrung gebracht. Die **1.040,10 €** die für mich hinterlegt waren, hatte ich ja definitiv erfahren. Die wenig Aussagekräftige Erklärung der **Deutschen Bank** vom **30.3.2006** (**Anlage A 12**) kam dann nach dem neuen PFUEB vom 21.3.2006 und spielte so gesehen keine große Rolle mehr.

Pfändungsmaßnahme um Überpfändung „abzuschöpfen“

Diese Beträge lagen dann auch der Pfändungsmaßnahme vom **21.3.2006** (**Anlage A 10²²**) zu Grunde. Der wesentliche Anlass war die Überlegung, dass eine **deutliche Überpfändung** für einen Gläubiger erfolgt war. Da dieser Gläubiger bei verschiedenen Banken gepfändet hatte, wussten die jeweiligen Drittschuldner naturgemäß nichts voneinander. Die Überpfändung wurde also dadurch möglich, dass aus einem Titel von etwa einer viertel Million € bei einem Dutzend Banken gepfändet wurde. Wäre bei nur einer Bank die gesamte Summe von ca. **360.000 €** gewesen, wäre der „**¼ Million Gläubiger**“ eben mit dieser ¼ Million befriedigt worden und unsere, zeitlich wenige Tage später eintrudelnde Pfändung wäre mit dem Rest bedient worden. Da aber die Pfändung erst in der Summe aus einigen Zahlstellenpfändungen die ¼ Million überschritt, trat die Überpfändung erst bei der Hinterlegungsstelle zu tage. Dort wurde dann mit einer abschließenden Pfändungsmaßnahme diese Spitze zu unseren²³ Gunsten gekappt und, wie wir glauben, für uns sichergestellt.

Der von mir als Bote beim Vollstreckungsgericht am 21.3.2006 abgegebene PFUEB wurde, wurde bereits am **23.3.06** erlassen (**Anlage A 11**).

Konkrete Auskunft der Hinterlegungsstelle

Am **3.4.006** wurde dann die **Drittschuldnererklärung der Hinterlegungsstelle** beim Amtsgericht Frankfurt formuliert (**Anlage A 13**). Dort können meine Überlegungen und Darstellungen (so zu sagen amtlich bestätigt) nachgelesen werden. Bis auf marginale Abweichungen hatte ich auch die hinterlegten Beträge der Deutschen Bank und CSFB richtig recherchiert.

Das Ergebnis der Pfändung und Hinterlegung im Detail:

g) Inhaberteilschuldverschreibung der Republik Argentinien über 1.000,- DM

h) 214.967,56 € bei/von der Credit Suisse

i) Inhaberteilschuldverschreibung der Republik Argentinien über 1.000,- DM

²² Die handschriftliche Bemerkung von mir auf Seite 1 der Kopie des Antrages bezieht sich auf einen Schmerzensgeldprozess gegen den Focus der an diesem Tage eine Zeugenvernehmung u. a. unseres ehemaligen Außenminister Fischer angesetzt hatte. Zur Vernehmung von Fischer kam ich zu spät, da ich erst den PFUEB auf den Weg bringen wollte. Bei dem Prozess ging es unter anderem um die so genannte Putzgruppe und die Rolle die Scheffler (Chef des Szenelokals Batschkapp in Frankfurt) (siehe auch z. B. im Spiegel-Online unter <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,407130,00.html>) in dieser Putzgruppe spielte.

²³ „unseren“ oder „unser“ ist eine Art **Pluralis Majestatis**. Ich berate im Moment einen weiteren Gläubiger, der diese erfolgreichen Vollstreckungen durchführt.

j) **20.814,75 €** bei/von der **Dresdner Bank**

k) **1.040,10 €** bei/von der **Deutschen Bank**

l) **124.470,64 €** bei/von der **Deutschen Bank**

Summa Summarum ein Betrag von **361.293,05 €** und **2 Inhaberteilschuldverschreibungen** über je **1.000 DM**.

Die beiden Schuldverschreibungsstücke fallen natürlich nur dann der Vollstreckung und Pfändung anheim, wenn der der Hinterlegung als Sicherheit der Schuldverschreibungen zu Grunde liegenden Prozess endgültig von Argentinien gewonnen werden sollte (was aber sehr unwahrscheinlich erscheint). Dieser Komplex hat sehr viel mit der so genannten **Kettenpfändung** (Kreis- oder in höchster Entwicklungsform **Pingpong-Pfändung**) zu tun.

Eine kurze Erläuterung zur Hinterlegung nach § 839²⁴ ZPO muss hier noch angefügt werden. Die **Mani-Mühle** wird in etwa so mahlen: „.....*seht ihr....wir habens ja schon immer gesagt....Geld hat noch keiner gesehen...geschweige denn erhalten...*“.

Da die im Moment virulenten Urteile so genannte Urkundsvorbehaltsurteile sind, kann Argentinien die Zwangsvollstreckung noch jederzeit durch Sicherheitshinterlegung abwenden. Aus diesem Grunde werden die Gelder durch die Drittschuldner **„nur“** bei Gericht hinterlegt. Diese hinterlegten Gelder werden aber nach endgültiger Rechtskraft der Urteile an die Gläubiger durch das Amtsgericht ausgekehrt. Eine sicherere Auskehrung ist nicht vorstellbar. Dass die Urteile endgültig rechtskräftig werden, steht eigentlich außer Zweifel. Es muss noch das Nachverfahren durchgeführt werden. Dann muss beim OLG die 2. Instanz (u. U. sowohl für das Urkundungsverfahren als auch für das Nachverfahren) absolviert werden. In einem Ausnahmefall könnte noch die Rechtsbeschwerde durch das OLG zugelassen werden, was die Sache noch einmalig beim BGH anhängig werden lässt.

Dann ist aber „Schluss mit Lustig“ oder „Ende Gelände“.....um es mal etwas salopper zu formulieren.

²⁴ § 839 ZPO

Überweisung bei Abwendungsbefugnis

Darf der Schuldner nach § 711 Satz 1, § 712 Abs. 1 Satz 1 die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abwenden, so findet die Überweisung gepfändeter Geldforderungen nur zur Einziehung und nur mit der Wirkung statt, dass der Drittschuldner den Schuldbetrag zu hinterlegen hat.

Die Tabellen „Recent Litigation Results“ von Sturzenegger²⁵ und „Some Selected Litigation Cases“ von Manmohan Singh²⁶

Diese Tabellen (**Anlage A 16**) von Sturzenegger (Seite 56 aus „**Has the Legal Threat to Sovereign Debt Restructuring Become Real?**“) und „**Some Selected Litigation Cases**“ von Manmohan Singh (**Anlage A 19**) werden wohl nach Veröffentlichung dieser Dokumentation um die *Zahlstellenpfändung der vergessenen Zinsgelder* ergänzt werden müssen.

Singh²⁷ beschreibt mit Stand 2003 etwa 21 Klagen vs. Sovereigns und findet etwa 13 erfolgreiche Vollstreckungen bzw. Settlements. Sturzenegger listet mit Stand 2005 36 Fälle auf mit 21 vollständigen oder teilweisen Befriedigungen der Forderungen.

Da ein Gläubiger mit Ansprüchen von etwa einer viertel Million € in Deutschland mit der Zahlstellenpfändung der vergessenen Zinsgelder komplett befriedigt wurde, ist ein weiterer Fall der Auflistung hinzuzufügen und erhöht die Erfolgszahl von 13 auf 14 bzw. von 21 auf 22 Fälle (immerhin eine Erhöhung um etwa 8% bzw. 5%).

Im Zuge meiner Argentinien-Bemühungen habe ich einige Gläubiger getroffen, die im **Ukraine-Fall** und **Ecuador-Fall** (die so genannten Rebelldes²⁸ in 2000) durch Hold-Out auch zu 100% befriedigt wurden. Eine Dokumentation kann ich dazu leider nicht vorlegen.

Der, von der Summe her erfolgreichste, war wohl **Dart** in Brasilien mit einer Summe um 1.400 Mio. USD. Von der Anzahl her ist **Elliott** mit 6 Fällen (Cote D Ivoire, Ecuador, Panama, Peru, Polen und Turkmenistan) der erfolgreichste. Bemerkenswerter Weise spielen Dart (800 Mio. USD über sein Vehikel **EM Ltd.**) und Elliott (etwa 200 Mio. USD mit **NML Ltd.**) auch beim Argentinien-Debakel eine prominente Rolle.

Weitere Namen in den beiden Tabellen tauchen auch im Kontext Argentinien seit Anfang 2002 als Kläger auf. Auf der Beklagtenseite in den beiden Tabellen ist Cleary, Gottlieb auch überdurchschnittlich oft vertreten.

²⁵ Abrufbar von: <http://www.utdt.edu/~fsturzen/Publications.htm>

²⁶ Abrufbar unter: <http://www.imf.org/external/pubs/ft/wp/2003/wp03161.pdf>

²⁷ Auf den Seiten 8,9 und 10 im Singh-Papier bin ich auf eine interessante Passage betreffend der **Deutschen Bundesbank** gestoßen: „...*The Deutsche Bundesbank, during the **Cardinal vs. Yemen saga**, considered **amending the law (via Parliament)** on the non-immunity provided to a sovereign whose assets are deposited with a German bank.....**Cardinal vs. Yemen reaffirmed that central bank immunity is not uniform throughout the major financial centers of the world. Germany's Bundesbank was aware of the international legal asymmetry that allows distressed funds, with prejudgment claims on a sovereign, to "shop" and seize assets in continental Europe. In this case, the plaintiff initiated proceedings on the merits in London where prejudgment attachment of the Yemeni Central Bank's assets was not possible under the U.K. Immunity Act. The plaintiff then obtained a prejudgment attachment of Yemeni Central Bank's assets in Frankfurt (where there was no jurisdiction) on the theory that the attachment was necessary to secure the rights of enforcement of the future English judgment, which in Germany would be recognized, pursuant to the Brussels Convention. This case was settled out of court in July, 2001.....***“. Diese sache muss noch genauer recherchiert werde.

²⁸ Wally kann den Kontakt zu dieser Gruppe herstellen.

Weitere Spezial-Pfändungsansätze

Zwei weitere Pfändungsansätze werden zur Zeit von einem kleinen „Insider“-Kreis durchgeführt. Der eine kann mit den Stichworten Ketten-Pfändung, Kreis-Pfändung oder, in der höchsten Entwicklungsstufe als **Ping-Pong-Pfändung** charakterisiert werden.

Der andere könnte als „**Pleitos-Buitre**“ schlagwortartig benannt werden. Ein in der Branche nicht ganz unbekannter Akteur bezeichnet die beiden Varianten als „**Gläubigerkrieg**“.

Da das Pfändungs-Volumen stark begrenzt ist, kann das Konzept hier nicht im Detail erläutert werden. Das sieht ganz anders für die weiter unten erörterten Konzepte aus.

Perspektiven (hier benötige ich Unterstützung)

Zwei weitere Ansätze Argentinien zur Zahlung zu zwingen, scheinen mir aussichtsreich zu sein. Diese Baustellen erfordern aber die Mitarbeit von weiteren, engagierten Leuten. Alleine ist die Sache nicht zu stemmen. Wenn diese Pfändungsansätze tragen, dann ist genug „Masse“ da für eine Vielzahl von Gläubigern.

Die eine Schiene ist die Pfändung der Altbonds bei **Clearstream Banking in Frankfurt**. Den PFUEB mit etwa 40 Seiten Zitate²⁹ (u. a. aus Kommentaren zu Depotgesetzen über einen Zeitraum von einem Jahrhundert) und Rechtsüberlegungen sowie die Zustellungsurkunde können unter <http://www.rolfjkoch.net/arg-forum/arg-forum-golive/arg-forum-golive-v-1/> (Meldung vom 5.4.06) abgerufen werden. Die Drittschuldnererklärung von CBF vom 7.4.2006 ist als **Anlage A 17** beigelegt.

Die andere aussichtsreiche Baustelle ist der **Pari Passu**³⁰ **Ansatz der Gleichrangklausel**. Eine erste Feststellungsklage ist unter <http://www.abdreco.de/materialien/ppc->

²⁹ 5.4.06: Heute ist der PFUEB (**82 M 5802/06**) an CBF (Clearstream Banking Frankfurt) mit angehefteten Zustellungsurkunden bei mir eingetroffen. Hier jetzt abrufbar mein Entwurf als PDF und als weiteres PDF die vom Vollstreckungsgericht geänderten Passagen mit angehefteten Zustellungsurkunden. Hier mein Aufruf: "...der pfueb an cbf (clearstreambanking) wie ich ihn formuliert habe und die zustellungsurkunde mit den vom vollstreckungsgericht geänderten passagen....Lest und arbeitet euch ein....Wenn cbf meinem pfändungsanspruch nicht nachkommt, werden wir klagen müssen....und dann benötige ich jede menge unterstützung und sachkunde....aber es wird sich lohnen....Der betrag von 23 eur schein etwas lächerlich zu sein....aber judex non calculat....hier geht's um elemtare rechtsfragen....und wenns funktioniert sind hunderte von millionen wenn nicht gar milliarden an alt-argy-urkunden-anleihen pfändbar..."

³⁰ In dem Papier von Singh ist auf Seite 9 ein interessanter Hinweis zur Anwendung der Pari Passu Klausel, obwohl nicht ausdrücklich in den Kreditvereinbarungen niedergelgt, zu finden: „...*The Elliott vs. Peru case illustrates that payments in the clearing system can be interfered with in continental Europe. The Southern District Court of New York had ruled in favor of Elliott. Elliott had enforcement orders not only from Brussels (as is widely cited) but also from Luxembourg, the United States, the United Kingdom, Germany, and Canada. In Brussels, the court ruled that if any member of Euroclear accepts a payment from Peru, the court would impose a BEF100 million penalty on the member. As a result, Euroclear members (i.e., holders of restructured Peruvian*

[feststellungsklg.pdf](#) abrufbar. An diesem Ansatz muss noch gefeilt werden; er muss breiter gefasst werden. Einige erste Anregungen haben mich per e-mail erreicht. Sie seien hier kurz zur Diskussion gestellt:

„...1. Ansprüche gegen Argentinien.

*Gegen Argentinien bestehen vertragliche Zahlungsansprüche, so daß es auf eine Verletzung des pari passu Grundsatzes durch Argentinien für die Durchsetzung unserer vertraglichen Ansprüche nicht ankommt. Deshalb macht meines Erachtens Ihre Feststellungsklage gegen Argentinien keinen Sinn, [meine Anmerkung siehe unten **Punkt A]** selbst wenn das Feststellungsinteresse bejaht werden sollte.*

2. Ansprüche gegen andere Gläubiger von Staatsanleihen, die von Argentinien unter Verletzung der pari passu Verpflichtung laufend bezahlt werden.

Denkbar sind nach deutschem Recht Ansprüche aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung. Vertragliche Ansprüche können nur bestehen, wenn man davon ausgeht, daß alle Argentiniengläubiger eine Gläubigergemeinschaft (Gesellschaft) bilden und daß die Entgegennahme der Zahlung durch die bevorzugten Gläubiger eine Verletzung dieser Gläubigergemeinschaft zur gleichmäßigen Befriedigung wäre.

Eine solche Gläubigergemeinschaft könnte dann bestehen, wenn die anderen Gläubiger ebenfalls diese Klausel in ihrem Vertrag haben [Punkt B] und man daraus herleiten könnte, daß sich der Anleihevertrag nicht nur auf das Verhältnis Gläubiger - Argentinien, sondern auch auf alle anderen Gläubiger bezieht, die diese Klausel in ihrem Vertrag haben. Man müßte also argumentieren, daß diese Klausel eine gegenseitige Schutzklausel für die Anleihegläubiger ist, die sie zu einer Gläubigerklasse zusammenschließt, was dann dazu führen würde, daß alle Gläubiger gleich behandelt werden müssen und Ausgleichspflichten entstehen, wenn einzelne Gläubiger mit dieser Klausel Sondervorteile entgegennehmen. Das ist offenbar die Position des amerikanischen Juristen, wobei ich nicht übersehen, aus was er seine Rechtskonstruktion herleitet. Ich sehe schon rein tatsächlich für eine solche Konstruktion keine Grundlage, weil ich davon ausgehe, daß alle die Anleihegläubiger, die Geld bekommen, diese pari passu Klausel nicht in ihrem Vertrag haben. Das gilt wahrscheinlich vor allem für die Gläubigern, die auf 70% ihrer Ansprüche verzichtet und neue Anleihen genommen haben. Ich nehme nicht an, daß sich die Klausel in den neuen Anleihen findet. Ausprobieren kann man die Sache daher nur, wenn man nicht gegen Argentinien klagt, sondern wenn es eine Anleihe gibt, die die pari passu Klausel hat und die bedient wird. Wenn sie die finden, dann könnte man sehr schnell versuchen, gegen einen solchen Anleiheinhaber auf Ausgleich zu klagen und dann würde man wissen, ob die Gerichte mitmachen [Punkt C]. Ich denke, daß man damit keinen Erfolg hätte, aber dann wüßte man das jedenfalls und eine solche Klage würde nicht von vornherein sinnlos.

Ich sehe deshalb keine vertraglichen Ansprüche gegen die anderen Gläubiger, die noch Geld bekommen, außer sie haben auch diese Klausel in ihrem Vertrag. Dann müßte man einen solchen Gläubiger finden und ihn verklagen..

3. Ansprüche aus unerlaubter Handlung

Denkbar wären Ansprüche gegen Neugläubiger und gegen beteiligte Banken, weil sie mit allen möglichen Tricks Argentinien helfen, wieder an Geld zu kommen, ohne sich dabei Pfändungsmaßnahmen der Altgläubiger auszusetzen. § 823 BGB scheidet dazu aus, denn diese Vorschrift schützt absolute Rechte, die allgemein gelten und ist nicht für den Schutz des Vermögens oder vertraglicher Rechte gemacht.

*debt) were reluctant to accept payment from Peru. This forced Peru to settle with Elliot. In 2001, a California (U.S.) court reiterated the Elliott verdict in **Red Mountain vs. Democratic Republic of Congo (DRC)**, Kinshasa and ordered nonpayment to other creditors **unless Red Mountain was paid pro-rata**—and it was paid in June 2002. Red Mountain obtained a post-judgment order from a California court preventing DRC from making any payments on its external debt, unless it made proportionate payments to the plaintiff. This order illustrates **that even without a contractual pari-passu clause, litigators can seek full payment....**”*

Anders kann dies nach § 826 BGB wegen sittenwidriger Schädigung sein. Wenn deutsche Banken oder Clearstream an solchen Aktionen vorsätzlich mitgewirkt haben, halte ich solche Ansprüche nicht von vornherein für undenkbar [Punkt D]. Ich übersehe die Feinheiten der Abläufe nicht, die die argentinischen Anwälte haben sicher viel einfallen lassen, um an den Altgläubigern vorbei neue Anleihen oder Kredite begeben zu können. Sie sind da ja Fachmann und es würde mich interessieren, ob Sie da Ansätze sehen, die eindeutig darauf gerichtet sind, die Vollstreckungsmöglichkeiten von Altgläubigern gegen Zahlungsströme an Neugläubigern möglichst wasserdicht auszuschließen.

Außerdem müßte sich dies in Deutschland abgespielt haben, denn Klagen in anderen Jurisdiktionen halte ich für unübersichtlich und zu teuer. In diesem Zusammenhang könnte die pari passu Klausel von Bedeutung sein, denn die Helfer würden Argentinien treuwidrig dabei unterstützen, die vertragliche Verpflichtung gegenüber den Altgläubigern zur Gleichbehandlung auszuhebeln und unwirksam zu machen. [Punkt E]

Für solche Ansprüche müßten auch die USA geeignet sein, denn dort werden solche Manöver leichter zum Gegenstand von Klagen gemacht. Allerdings gibt es dort hochbezahlte Anwälte, die für Dart und Co das sicher schon untersucht haben. Möglicherweise ist es dazu aber noch nicht gekommen, weil solche Anleihen noch nicht begeben wurden. Soweit ich sehe, hat Argentinien das Problem bisher mit Anleihen nach innerstaatlichem Recht gelöst und die Gläubiger haben sich darauf eingelassen. Dieses Vorgehen allein reicht sicher nicht für die Annahme einer sittenwidrigen Schädigung aus, ganz davon abgesehen, daß der Deutschlandbezug fehlen würde....“

Folgende Anmerkungen kann ich schon jetzt hier machen.

Punkt A: Ich glaube, es ist hilfreich für unser weiteres vorgehen, wenn ein Gericht im Wege der Feststellungsklage diesen Punkt der zusätzlich vertragswidrigen Handlungsweise Argentiniens herausstellt.

Ein weitere Gesichtspunkt meiner Feststellungsklage ist, die Gegenseite Argentinien zu zwingen, inhaltlich in einem Schriftsatz zur Problematik Stellung zu nehmen.

Punkt B: Die Pari Passu Klausel (Gleichrangklausel) ist gleich lautend in den alten und neuen Anleihebedingungen enthalten. Das habe ich bereits intensiv in meiner Feststellungsklage (Ab Seite 15 ff) herausgearbeitet. Damit wäre die Gläubigergemeinschaft konstituiert.

Punkt C: Hier suchen wir uns natürlich am besten einen Investmentfond mit Sitz in Frankfurt raus, der Argy-Umtauschbonds im Bestand hat. Es wäre unfair einen privaten Neu-Anleihen-Inhaber damit zu belasten. Wir würden in dem Falle ja wohl auch kaum mit „schlagkräftigen“ Gegenargumenten rechnen können, da eine privater, kleiner Anleihehalter keine teuren Rechtsanwölte damit beauftragen könnte.

Punkt D: Hier seid ihr alle aufgerufen, schöpferisch (was Ideen, Konzepte und Tatbestandliches anbelangt) mit zu arbeiten.

Punkt E: Siehe unter Punkt D.....also, auf ihr Leute.....an die Arbeit.....es ist ja auch euer Geld.....

Die Königsdisziplin der Pfändung ist die Exequatur³¹

Einen ersten Eindruck vermittelt meine Bemerkung vom 25.3.06. Abrufbar unter <http://www.rolfjkoch.net/arg-forum/arg-forum-golive/arg-forum-golive-v-1>

Wenn dieses Konzept aufgeht, wird die argentinische Regierung unsere durch geklagten Titel in den nächsten erreichbaren Haushalt einstellen und unser Geld wird ganz offiziell ohne Zwangsmaßnahmen überwiesen.

Kontakt und Zusammenarbeit mit mir

Wer mit mir zusammen arbeiten oder sich von mir beraten (keine Rechtsberatung) lassen will zum Thema, wie wir unsere Forderungen gegen Argentinien durchsetzen können, erreicht mich unter:

Rolf Koch

Zur Eisernen Hand 25

D-64367 Mühlthal

Tel + 49 (0) 6151 14 77 94, Fax + 49 (0) 6151 14 53 52, rolfjkoch@web.de, skype: rolfjkoch

Meine Aktivitäten zur Argentinienproblematik sind im Internet u. a. unter folgenden Webadressen abrufbar:

- www.abdreco.de (Klagegesellschaft, hier werden Klagen gebündelt zur Kostendegression)

- <http://www.rolfjkoch.net/arg-forum/arg-forum-golive/arg-forum-golive-v-1/> („Rolf's

Bemerkungen“), - <http://www.rolfjkoch.net/golive-web-site-second/> , - [http://www.argentinien-](http://www.argentinien-klage.org)

[klage.org](http://www.rolfjkoch.net/forum/index.html) , - <http://www.rolfjkoch.net/forum/index.html> (mein Diskussionsforum; um all zuviel „Müll“ zu vermeiden)

³¹ **25.3.06:** Die Argy-Argumentation mit der Notstandseinrede liegt in den letzten "Zuckungen". Das OLG hat mit Beschluss vom 16.3.06 (**8 U 109/03**) (in meinen Augen) den Argys die letzten Illusionen genommen, noch auf die Notstandseinrede rekurrieren zu können. Mein [neuster Schifftsatz](#) in der Angelegenheit ans Frankfurter Gericht ist mit den dazugehörigen Anlagen jetzt hier abrufbar. Themen, auf die ich eingehe, sind: Vorlagedes Gutachten Reinisch -//- Beschlussdes OLG vom 16.3.2006 (8 U 109/03) -//- rabulistischeUmdeutung von BVerfG-Passagen -//- Venirecontra factum proprium -//- Entscheidung des BVerfG in diesem Jahr ?

Diese Woche sind per Flugzeug die ersten Unterlagen (mit Apostille und in spanisch) zur Exequatur nach Buenos Aires gegangen. Die [primera copia autentica](#) (**PODER PARA PLEITOS** Prozess-Vollmacht) könnt ihr jetzt auch hier abrufen.